

**Geschäftsordnung
für den
MAGISTRAT
in der Fassung der 1. Änderungsstzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat (vorsitzendes Mitglied). Die oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 2 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezenten

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter die Stadträte nach der Maßgabe des § 70 Absatz 1 HGO. Unberührt bleiben die Arbeitsgebiete, für welche die Stadtverordnetenversammlung hauptamtliche Stadträte besonders gewählt hat.

(2) Der Magistrat kann Dezententinnen oder Dezenten zu selbständigen Entscheidungen in ihren Arbeitsgebieten ermächtigen, auch wenn diese Entscheidungen im allgemeinen dem Magistrat vorbehalten sind.

(3) Ermächtigungen nach Absatz 2 sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. Die Anlage ist auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Magistrat soll regelmäßig jede Woche am Dienstag zusammentreten. Die Sitzungen beginnen in der Regel zwischen 18.00 und 19.00 Uhr. Das vorsitzende Mitglied kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates (Mitglieder) schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Verwaltungsorganes gehören. Die Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.

(3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Stadträte schriftlich zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann es die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen, in die sie entsandt wurden.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem vorsitzenden Mitglied vor Sitzungsbeginn an.

(3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Mit Billigung des Magistrates können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag können Dritte mit Mehrheit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorlagen

(1) Das vorsitzende Mitglied legt dem Magistrat die Vorlagen als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Betrifft eine Vorlage mehrere Dezernate, so soll sie dem vorsitzenden Mitglied erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Dezernentinnen und Dezernenten herbeigeführt ist.

(3) Vorlagen sind dem Hauptamt am sechsten Tag vor der Sitzung bis spätestens 10.00 Uhr einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen

(4) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beratung und Abstimmung

(1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen.

(2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.

(3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.

(7) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt § 55 HGO sinngemäß für Wahlen, welche der Magistrat vornimmt.

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

(9) In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem niemand widerspricht.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates. Hierzu gehören besonders Anträge auf

1. Ändern der Tagesordnung,
2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
3. Zulassen oder Wiederausschließen der Öffentlichkeit,
4. Schluss der Redeliste oder der Debatte,
5. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

§ 9 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Magistrates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Magistrates jeweils in Abschrift zur nächstfolgenden Sitzung, und zwar mit den Einladungsunterlagen, zuzustellen. In der nächst erreichbaren Sitzung wird vom Magistrat über die Genehmigung der Niederschrift entschieden.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrates verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 11 Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates

(1) Alleine die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Stadtbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat sprechen. Sie oder er vertritt und begründet dessen Vorlagen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfalle ein anderes Mitglied beauftragen, eine Vorlage des Magistrates zu vertreten und zu begründen.

(3) Wer für den Magistrat spricht, hat die Auffassung der Mehrheit wiederzugeben. Nur die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. § 97 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 12 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 13 Auslegung, Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.

(2) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 14 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrates ist das Hauptamt.

§ 15 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied erhält einen Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnungen für die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtbeiräte und den Magistrat in der jeweils gültigen Fassung. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 16 Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten des Magistrates genommen.

§ 16 a Mitwirkung des Ausländerbeirates

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

(2) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die Ausländer betreffen, soweit er für die Entscheidung zuständig ist. Er kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt. Die schriftliche oder mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der HGO und der Hauptsatzung.

(3) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 17 Bekanntgabe, In-Kraft-Treten

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Magistrat sie beschlossen hat, und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft.